



# **Verordnung über die Finanzierung von Exkursionen, Schulreisen, besondere Schul- und Projektwochen**

Genehmigt durch den Gemeinderat am 31.01.2022

## Inhaltsverzeichnis

Allgemeines.....	1
Exkursionen .....	1
Gemeindebeiträge.....	1
Schulreisen .....	1
Zyklus 1 und Zyklus 2.....	1
Zyklus 3.....	1
Gemeindebeiträge.....	1
Besondere Schulwochen.....	2
Gemeindebeitrag.....	2
Anzahl besondere Schulwochen .....	2
Elternbeiträge.....	2
Gemeindebeiträge.....	2
Spesen.....	2
Begleitpersonen .....	2
Entschädigung der Begleitperson.....	3
Stellvertretungskosten.....	3
J + S-Beiträge .....	3
Beitragsreduktion .....	3
Projektwochen.....	3
Anzahl Projektwochen.....	3
Schulreisen / Exkursionen .....	3
Besondere Schulwochen und Projektwochen.....	3
Controlling.....	3

## **Verordnung über die Finanzierung von Exkursionen, Schulreisen, besondere Schul- und Projektwochen**

Der Gemeinderat von Münchenbuchsee, gestützt auf  
- Art. 50 Abs. 3 des Kant. Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (Stand 30.11.2021)  
beschliesst:

- Allgemeines**                    **Art. 1** Diese Verordnung regelt die Finanzierung von Exkursionen, Schulreisen, besonderen Schul- und Projektwochen für die Volksschule Münchenbuchsee.
- Exkursionen**                    **Art. 2** Exkursionen sind ausserschulische Lernorte ausserhalb des «Schulzimmers» im Rahmen des Kantonalen Lehrplans, die für Lernsituationen und -gelegenheiten aufgesucht werden (z.B. Museen, Tierparks, Zoologische Gärten, Botanische Gärten, Lernorte in der Natur, Lernpfade, Erlebnispfade, Themenwege).
- Gemeindebeiträge**           **Art. 3** <sup>1</sup> Folgende Beiträge werden maximal jährlich je Schulkind ausbezahlt:
- |          |     |       |
|----------|-----|-------|
| Zyklus 1 | CHF | 10.00 |
| Zyklus 2 | CHF | 15.00 |
| Zyklus 3 | CHF | 25.00 |
- pro Kind und Tag
- <sup>2</sup> Wenn der Gemeindebeitrag nicht ausreicht, tragen die Eltern Kosten maximal in der Höhe des Gemeindebeitrags.
- <sup>3</sup> Die Reisekosten und Eintritte für die Lehrperson und eine Begleitperson werden von der Gemeinde vergütet.
- Schulreisen**                    **Art. 4** Pro Schuljahr kann jede Klasse eine Schulreise durchführen. In Jahren mit einer besonderen Schulwoche finden keine Schulreisen statt.
- Zyklus 1 und Zyklus 2**        **Art. 5** Die Schulreisen werden eintägig pro Schuljahr durchgeführt.
- Zyklus 3**                        **Art. 6** Es stehen im gesamten drei Schulreisen während der drei Schuljahre zur Verfügung; eine eintägige, eine zweitägige und eine dreitägige. Pro Schuljahr kann eine Schulreise durchgeführt werden. Die Verteilung der einzelnen Reisen auf die Schuljahre sowie der Zeitpunkt der Durchführung werden durch die Klassenlehrperson bestimmt.
- Gemeindebeiträge**           **Art. 7** <sup>1</sup> Folgende Beiträge werden jährlich maximal je Schulkind ausbezahlt:
- |          |     |               |
|----------|-----|---------------|
| Zyklus 1 | CHF | 12.00         |
| Zyklus 2 | CHF | 20.00         |
| Zyklus 3 | CHF | 30.00 pro Tag |

<sup>2</sup> Die Eltern tragen die Kosten von max. CHF 25.00 pro Tag.

<sup>3</sup>Die Reisekosten für die Lehrperson und maximal zwei Begleitpersonen und die Unterkunft im Zyklus 3 werden von der Gemeinde vergütet.

Besondere Schulwochen

**Art. 8** Besondere Schulwochen beziehen sich auf Themen des Lehrplans und finden auswärts statt. Es wird die Teamfähigkeit und die Sozialkompetenz gefördert. Sie können zudem der Förderung von Bewegung, Sport und Spiel dienen.

Gemeindebeitrag

**Art. 9** Die Kosten der Projektwochen müssen jeweils im ordentlichen Budgetprozess bewilligt werden.

Anzahl besondere Schulwochen

**Art. 10**

Im Zyklus 1	eine besondere Schulwoche
Im Zyklus 2	eine besondere Schulwoche
Im Zyklus 3	maximal zwei besondere Schulwochen

Elternbeiträge

**Art. 11** Die Eltern bezahlen an die besondere Schulwoche einen Beitrag von max. 25.00 je Tag und Kind.

Gemeindebeiträge

**Art. 12** <sup>1</sup> Pro Schulkind leistet die Gemeinde einen Beitrag von maximal CHF 125.00 pro Landschulwoche und CHF 180.00 pro Schneesportwoche  
<sup>2</sup>Zu Lasten der Gemeinde fallen die Beitragsreduktionen gemäss Artikel 18 dieses Erlasses:

Spesen

**Art. 13** <sup>1</sup>Spesen müssen bei der Lagerabrechnung ausgewiesen werden. Die Spesenweisung der Bildungskommission definiert, welche Ausgaben als Spesen geltend gemacht werden können.

<sup>2</sup>Die Spesen werden durch die Gemeinde getragen.

Begleitpersonen

**Art. 14** <sup>1</sup>Nebst der Lagerleitung muss eine Begleitperson, in Klassen mit 20 oder mehr Schulkindern eine weitere Begleitperson mitgenommen werden.

Jedoch darf maximal eine Lehrperson der Schule Münchenbuchsee als Begleitperson eingesetzt werden. In besonderen Situationen kann die Schulleitung eine weitere Begleitperson bewilligen.

<sup>2</sup> Zusätzlich kann eine Köchin oder Koch mitgenommen werden, wenn im Lager selbst gekocht wird.

<sup>3</sup> Die Auswahl von Begleitpersonen obliegt der Lagerleitung.

Entschädigung der Begleitperson

**Art. 15** <sup>1</sup> Pro Übernachtung beträgt die Entschädigung je Begleitperson CHF 100.00.

<sup>2</sup> Lehrkräfte mit reduziertem Pensum von weniger als 70% erhalten nebst dem Lohn im Rahmen ihrer Anstellung die Entschädigung als Begleitperson.

<sup>3</sup> Die Entschädigung für die Köchin oder den Koch ist identisch mit dem Ansatz für Begleitpersonen.

Stellvertretungskosten

**Art. 16** <sup>1</sup> Wenn andere Lehrkräfte als Begleitperson eine Klasse begleiten, fallen die Stellvertretungskosten zu Lasten der Gemeinde.

<sup>2</sup> Wenn Stellvertretungen anfallen, sind möglichst Lehrpersonen aus den am Lager beteiligten Klassen zu berücksichtigen.

J + S-Beiträge

**Art. 17** J + S-Beiträge sind für das Lager im Sinne der J + S-Bestimmungen zu verwenden. Ein Übertrag auf eine andere Veranstaltung ist nicht zulässig.

Beitragsreduktion

**Art. 18** <sup>1</sup> Die Finanzabteilung kann auf Gesuch hin Eltern mit bescheidenen finanziellen Verhältnissen den Elternbeitrag teilweise oder ganz erlassen. Es gelten die persönlichen und finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuchs. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen und dem Berechnungsschema der Schulzahnpflegeverordnung.

<sup>2</sup> Wenn Eltern im Zeitpunkt der besonderen Schulwoche wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt wird, werden die Kosten durch die Sozialhilfe getragen.

Projektwochen

**Art. 19** Projektwochen beziehen sich auf Themen des Lehrplans und finden in Münchenbuchsee statt. Es wird Teamfähigkeit und Sozialkompetenz gefördert.

Anzahl Projektwochen

**Art. 20** Projektwochen, welche Kosten verursachen, können maximal alle zwei Jahre durchgeführt werden.

Schulreisen / Exkursionen

**Art. 21** Die zuständige Schulleitung genehmigt den geplanten Schulreisen sowie Exkursionen.

Besondere Schulwochen und Projektwochen

**Art. 22** Die zuständige Schulleitung genehmigt besondere Schulwochen und Projektwochen mindestens zwei Monate vor ihrer Durchführung.

Controlling

**Art. 23** <sup>1</sup> Die Abrechnung über durchgeführte Exkursionen, Reisen und Lager ist innert 30 Tagen nach der Durchführung der Schulleitung einzureichen.

<sup>2</sup> Die Belege müssen der Abrechnung beigelegt werden.

<sup>3</sup>Für besondere Schulwochen sind Abrechnungsformulare zu verwenden.

### **Beschluss des Gemeinderates**

Die Verordnung über die Finanzierung von Exkursionen, Schulreisen, besondere Schul- und Projektwochen wurde vom Gemeinderat genehmigt.

Münchenbuchsee, 31. Januar 2022

**GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE**

Der Präsident

Der Sekretär

Sig. Manfred Waibel

Sig. Olivier Gerig